



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst
Chiemseehof, Postfach 527
5010 Salzburg

Per E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at

Wien, 30. Oktober 2024

Betrifft: 20031-SOZ/1206/537-2024 – Entwurf eines Salzburger Landesgesetzes über die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung im Land Salzburg (Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2025 – S.WFG 2025); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Büro der Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Das Büro der Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.¹

¹ Vgl. §13c Bundesbehindertengesetz idF BGBl. I Nr. 32/2018.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.² Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.³

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist vollumfänglich auf die Gesetzgebung im Land Salzburg anzuwenden. Damit besteht die Verpflichtung, sicherzustellen, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben“⁴ und „Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern.“⁵ Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist die Schaffung von barrierefreien Wohnmöglichkeiten.

Dies wird im vorliegenden Gesetzesentwurf bedauerlicherweise nicht ausreichend berücksichtigt. Aus diesem Grund werden folgend zusätzliche Ergänzungen vorgeschlagen:

III. Empfehlungen der Behindertenanwältin

Seitens der Behindertenanwältin wird die Wichtigkeit von barrierefreiem Wohnraum für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen dezidiert hervorgehoben. Eine volle gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit

² Art. 3, lit c UN-Behindertenrechtskonvention,

<https://broshuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>, letzter Zugriff: 24.07.2024.

³ Vgl. Ebd.

⁴ Art. 19, lit a UN-Behindertenrechtskonvention.

⁵ Art. 28 Abs 2 lit d UN-Behindertenrechtskonvention.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Behinderungen ohne Diskriminierungen bei der Wohnungssuche ist nur dann möglich, wenn entsprechender barrierefreier Wohnraum geschaffen wird. Dazu braucht es auch finanzielle Anreize.

Die Behindertenanwältin bedauert, dass der vorliegende Gesetzentwurf keinerlei konkrete Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils barrierefreien Wohnraums im Land Salzburg und zur Umsetzung der Verpflichtungen der UN-Behindertenrechtskonvention enthält. Zuschläge für die Förderung von Barrierefreiheit im Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 (S.WFG 2015)⁶ wurden im neuen Gesetzentwurf unverständlicherweise nicht übernommen.

Stattdessen findet sich in den Erläuterungen: “Mit der Verpflichtung zum anpassbaren Wohnbau werden bereits durch das Baurecht einschlägige Regelungen vorgegeben. Strengere Regelungen in der Wohnbauförderung werden aus fachlicher Sicht nicht benötigt.”⁷ Dazu ist darauf hinzuweisen, dass die Kriterien der Wohnbauförderung und die Anforderungen des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015⁸ (§ 31 Abs. 3) nicht deckungsgleich sind. Dadurch fehlen Anreize zur Schaffung von barrierefreiem Wohnraum, insbesondere dort, wo das Salzburger Bautechnikgesetz 2015 nicht anzuwenden ist. Dies betrifft bauliche Anlagen mit fünf oder weniger Wohnungen.

Dass es zu Verschlechterungen im Anreizsystem für barrierefreie Wohnungen kommt, wird explizit in den Erläuterungen zu § 30 hervorgehoben.⁹ Demnach werden Zuschlagspunkte für Barrierefreiheit im bisherigen System in der Übergangszeit bei Anträgen weiterhin angewendet. Wären solche Regelungen tatsächlich nicht notwendig, müsste nicht klargestellt werden, dass auf alte Förderfälle weiterhin die bisherige Zuschlagsregelung anzuwenden ist.

⁶ Vgl. S.WFG 2015 idF LGBl Nr 23/2015.

⁷ Erläuterungen, Zu § 1.

⁸ § 31 Abs 3 BauTG 2015 idF LGBl Nr 70/2024,

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20001000&FassungVom=2024-10-30>, letzter Zugriff: 30.10.2024.

⁹ Vgl. Erläuterungen, Zu § 30.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Um die Wahlmöglichkeit von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen, ist die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum eine wesentliche Voraussetzung. Diese sollte daher als explizites Ziel im Wohnbauförderungsgesetz verankert und durch konkrete Maßnahmen zur Förderung dieses Ziels unterstützt werden. Zudem verbessert barrierefreier Wohnraum die Wohn- und Lebensqualität aller Menschen – nicht nur von Menschen mit Behinderungen, sondern auch insbesondere von älteren Menschen und Familien mit Kindern.

Die Behindertenanwältin fordert daher die Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs unter Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention. Anreize zur Schaffung von barrierefreiem Wohnraum müssen jedenfalls erhalten und ausgebaut werden, um die volle gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Die Behindertenanwältin ersucht daher dringend um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnissnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger